

LANDKREIS CLOPPENBURG

DER LANDRAT

Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

Gemeinde Bösel
durch Fach



61 - Planungsamt
61.3 Bauleitplanung

Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg
Besuchsadresse:
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 7
49661 Cloppenburg

www.lkclp.de
Telefon: (0 44 71) 15-0

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom:
05.10.2022

Bearbeiter/in: Herr Neumann
Durchwahl: 15-193
Telefax: (0 44 71) 15661

Aktenzeichen

61 CLP /Boes/ B69/01/11-2022
(Bei Antwort bitte angeben)

Cloppenburg, den 04.11.2022

Bebauungsplan Nr. 69 „Petersdorf, westlich Eichenstraße“ der Gemeinde Bösel

Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

Naturschutz

Der Bebauungsplan beinhaltet nur den Geltungsbereich und weist keine Inhalte auf.

Befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erhaltenswerte, ortsbildprägende Einzelbäume oder ein wertgebender Baumbestand, so sind diese im Bebauungsplan festzusetzen und durch textliche Festsetzungen dauerhaft zu sichern. Es ist dann ein ausreichend zu bemessener Schutzbereich im Traufbereich der Bäume festzusetzen, welcher von Aufschüttungen, Abgrabungen und Versiegelungen frei zu halten ist. Im Idealfall umfasst der Schutzbereich den Traufbereich plus 1,5 m.

Muss Gehölzbestand entfernt werden, so ist der Artenschutz zu beachten.

Das anfallende Oberflächenwasser sollte möglichst auf den einzelnen Grundstücken versickert werden. Ist eine Versickerung auf den Grundstücken nicht möglich, so sollte das anfallende Oberflächenwasser in einer naturnah gestalteten Regenrückhaltung, welche sich durch eine geschwungene Uferlinie und Böschungsneigungen von überwiegend 1 : 5 und flacher, auszeichnet zur Versickerung gebracht werden.

Die Eingriffsregelung ist abzuarbeiten.

Wasserwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. der Bau von Regenrückhaltebecken, Gewässerverrohrungen, Gewässerverlegungen, Einleitungen im Vorfeld bei meiner Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

In der Begründung zum Bebauungsplan wurden unter Punkt 5.5 „Wasserwirtschaft“ keine näheren Angaben zur geplanten Oberflächenentwässerung gemacht. Für das Plangebiet ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen, in dem die geplante Oberflächenentwässerung dargestellt wird. Im Entwässerungskonzept sind u. a. folgende Punkte zu berücksichtigen:

Regenwasserrückhaltung:

Bei Einleitungen in Gewässer ist die Dimensionierung der Rückhaltung gemäß dem Arbeitsblatt der DWA A- 117 durchzuführen. Dabei ist eine Drosselung auf 1,3 l/(s*ha) vorzunehmen. Es ist ein 10-jähriges Niederschlagsereignis anzusetzen.

Bei Einleitungen in das Grundwasser sind die Sickerfähigkeit des Bodens sowie der Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand nachzuweisen. Außerdem hat die Berechnung von Versickerungsanlagen nach dem DWA Arbeitsblatt A138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) zu erfolgen.

Zudem ist ein Nachweis gemäß dem Merkblatt DWA-M 153 der DWA zu führen.

Hinweis: Für die nördlich angrenzende K 149 sowie für die anliegenden Flächen wurde hinsichtlich der Oberflächenentwässerung eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt (Aktenzeichen 443/2021, Bescheid vom 13.06.2022). Ggf. sollten die Inhalte der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung beim erforderlichen Entwässerungskonzept für das B-Plangebiet Nr. 69 berücksichtigt werden.

Denkmalschutz

Der o.g. Bauleitplanung stehen keine baudenkmalpflegerischen, archäologischen oder ortsbildgestalterischen Belange entgegen. Allerdings ist der Hinweistext zur Archäologie zu erneuern:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 20576615 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

Vorbeugender Brandschutz

Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von mindestens:

48 cbm pro Stunde (800 l/min) bei WA

über 2 Stunden als Grundsatz erforderlich.

Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden.

Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen.

Die Regularien über die Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO und § 2 DVO-NBauO sowie der Richtlinie *Flächen für die Feuerwehr* sind zu berücksichtigen und umzusetzen.

Anmerkung:

Die Gemeinde Bösel hat gemäß § 2 Abs. 1 NBrandSchG die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr dahingehend zu prüfen, ob aufgrund der vorgesehenen Änderungen die Feuerwehr mit den dafür erforderlichen Einsatzkräften und –mitteln ausgestattet ist.

Sollten Gebäude mit Oberkantenfertigfußboden > 7,00 m in diesem Bebauungsplan zugelassen werden, ist der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen oder es ist ein Hubrettungsfahrzeug durch die Gemeinde vorzuhalten, die den zweiten Rettungsweg abbildet. Dabei ist ausdrücklich auf die Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge gemäß § 4 NBauO, § 2 DVO-NBauO sowie die Richtlinie *Flächen für die Feuerwehr* zu achten.

Verkehrlenkung und –sicherung

Aus verkehrlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn Sichtdreiecke bei der/den Erschließungsstraße/n entsprechend der RAS 06 Berücksichtigung finden.

Kreisstraßen

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweise:

- Der o.g. Anschluss zur K 149 bei Abs. 10 ≈ Station 2575 muss aus Gründen der Verkehrssicherheit mindestens eine Ausbaugüte nach dem anliegenden Musterblatt „Einmündung eines Wirtschaftsweges“ aufweisen. Dieser Ausbaustandard ist beim Anschluss der Planstraße an die Kreisstraße nicht gegeben. Im Hinblick auf die vorliegenden Planungen ist ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen in die Einmündung durch Ausbau des Gemeindestraßenanschlusses gem. Musterblatt sicherzustellen.
Für den Anschluss der Planstraße an die K149 ist zur rechtlichen Regelung der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cloppenburg und der Gemeinde Bösel erforderlich. Kostenträger für den Ausbau der Einmündungen ist gem. § 34 Abs. 1 NStrG die Gemeinde Bösel. Für die Aufstellung des Vereinbarungsentwurfes sind dem Geschäftsbereich Lingen detaillierte Ausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Mit den Straßenbauarbeiten darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden. Da das Plangebiet bereits von Osten über die Gemeindestraße „Eichenstraße“ gut an das überörtliche Straßennetz angebunden wird, könnte alternativ der Knotenpunkt K149 / Planstraße bei Abschnitt 10 ≈ Station 2575 zu einer lediglich für Fußgänger und Radfahrer nutzbaren Verbindung umgestaltet werden.
- An der Einmündung der Planstraße in die K 149 sind gemäß RAS 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) Sichtfelder vorzusehen und im Bebauungsplan einzutragen. Die Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straße freizuhalten.
- In den Bebauungsplan bitte ich zusätzlich den folgenden Hinweis aufzunehmen:
„Von der Kreisstraße 149 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“

Weiter Anregungen und Hinweise im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 69 der Gemeinde Bösel werden meinerseits nicht vorgebracht.

Im Auftrag

(Ribinski)

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Annette Merbold

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
05.10.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2022.10.00040

Durchwahl
0511 643 3432

Hannover
13.10.2022

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Bösel, Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 69
„Petersdorf, westlich Eichenstraße“ der Gemeinde Bösel,**
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Annette Merbold

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lingen, Postfach 20 80, 49790 Lingen (Ems)

Gemeinde Bösel
Am Kirchplatz 15
26219 Bösel

Gemeinde Bösel	
E I N G A N G	
2 1. Okt. 2022	
FB	Hdz.

Bearbeitet von
Herr Ströer

E-Mail
tobias.stroeer@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 05.10.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2141/21102

Durchwahl 0591 8007-
188

Lingen
19.10.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Bösel Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Petersdorf, westlich Eichenstraße“ der Gemeinde Bösel

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anlage: Musterblatt „Einmündung eines Wirtschaftsweges“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Petersdorf, westlich Eichenstraße“ der Gemeinde Bösel. Das Plangebiet grenzt nördlich an die K149 (Hauptstraße), im Westen an die Gemeindefstraße „Am Grotegersberg“ und im Osten an die Gemeindefstraße „Eichenstraße“. In Bezug auf die K 149 liegt das Plangebiet innerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG).

Beabsichtigt ist, das Plangebiet als Wohngebiet auszuweisen. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die K149 „Hauptstraße“ sowie über die „Eichenstraße“.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweise:

- Der o.g. Anschluss zur K 149 bei Abs. 10 ≈ Station 2575 muss aus Gründen der Verkehrssicherheit mindestens eine Ausbaugüte nach dem anliegenden Musterblatt „Einmündung eines Wirtschaftsweges“ aufweisen. Dieser Ausbaustandard ist beim Anschluss der Planstraße an die Kreisstraße nicht gegeben. Im Hinblick auf die vorliegenden Planungen ist ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen in die Einmündung durch Ausbau des Gemeindefstraßenanschlusses gem. Musterblatt sicherzustellen.
Für den Anschluss der Planstraße an die K149 ist zur rechtlichen Regelung der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cloppenburg und der Gemeinde Bösel erforderlich. Kostenträger für den Ausbau der Einmündungen ist gem. § 34 Abs. 1 NStrG die Gemeinde Bösel. Für die Aufstellung des Vereinbarungsentwurfes sind dem Geschäftsbereich Lingen detaillierte Ausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Mit den Straßenbauarbeiten darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden.

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Da das Plangebiet bereits von Osten über die Gemeindestraße „Eichenstraße“ gut an das überörtliche Straßennetz angebunden wird, könnte alternativ der Knotenpunkt K149 / Planstraße bei Abschnitt 10 ~ Station 2575 zu einer lediglich für Fußgänger und Radfahrer nutzbaren Verbindung umgestaltet werden.

- An der Einmündung der Planstraße in die K 149 sind gemäß RAS 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) Sichtfelder vorzusehen und im Bebauungsplan einzutragen. Die Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straße freizuhalten.

- In den Bebauungsplan bitte ich zusätzlich den folgenden Hinweis aufzunehmen:

„Von der Kreisstraße 149 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“

Mit freundlichen Grüßen

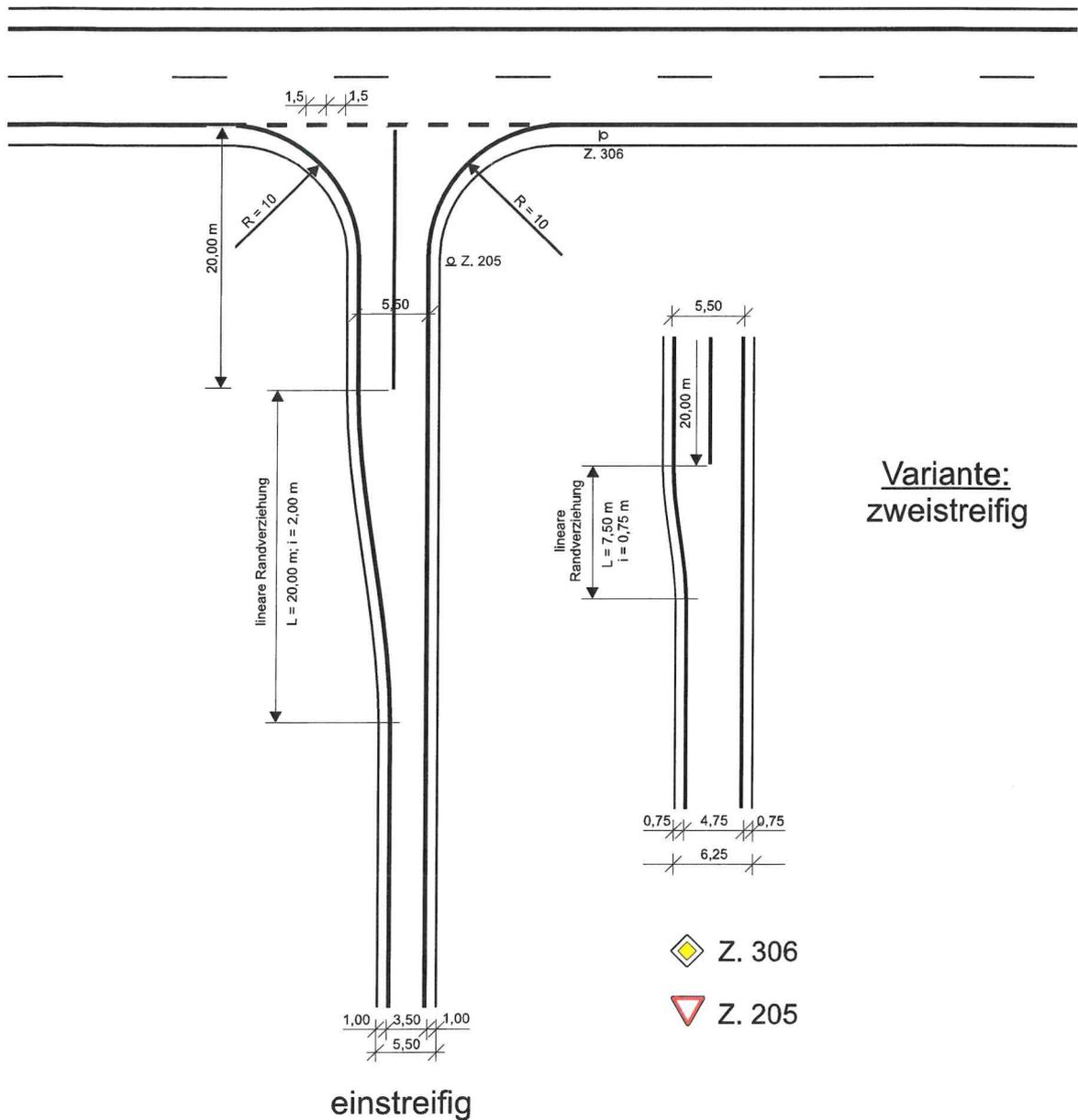
Im Auftrage



Ströer

Musterblatt:
Einmündung eines Wirtschaftsweges
 Ausbau in bituminöser Bauweise

Hinweis:
 Sichtdreiecke gemäß RAL 2012 bzw. RASt 06 freihalten



Variante:
zweistreifig

Die Beschilderungen und Markierung ist von der zuständigen Verkehrsbehörde anzuordnen.



Niedersächsische Landesbehörde
 für Straßenbau und Verkehr
 -Geschäftsbereich Lingen-

Maßstab	1: 500
Datum	Januar 2017
Name	Hensen
Musterblatt Einmündung eines Wirtschaftsweges	

OOWV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Gemeinde Bösel
Herrn Burtz
Am Kirchplatz 15
26219 Bösel

Ihr Ansprechpartner
Darlene Zurawski
AP-LW-AWN/R2/10/22/DZ
Tel. 04401 916-3668
Fax 04401 916-35668
zurawski@oowv.de
www.oowv.de

24. Oktober 2022

**Bauleitplanung der Gemeinde Bösel;
Bebauungsplan Nr. 69 „Petersdorf, westlich Eichenstraße“
Ihre E-Mail vom 10.10.2022**

Sehr geehrter Herr Burtz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV.

Im weiteren Teil gliedert sich die Stellungnahme in den Punkten:

- Versorgungssicherheit
- Entsorgungssicherheit

Diese müssen inhaltlich getrennt voneinander betrachtet werden.

Versorgungssicherheit

Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde Bösel durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen.

Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.

Versorgungsdruck

Der minimal anstehende Druck für die Bebauung des Plangebietes reicht im Regelfall aus, um die geplante Bebauung entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz zu versorgen.

Löschwasserversorgung

Im Hinblick auf den der Gemeinde Bösel obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt. Die drei nächstgelegenen, bestehenden Hydranten in diesem Umkreis befinden sich auf Höhe „Beim Schullenort 20“ (Nr. 051153), „Hauptstraße 30“ (Nr. 051148) und „Hauptstraße 39“ (Nr. 051149). Aus diesen Hydranten können bei Einzelentnahme 72 m³/h, bzw. 96 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundsatz der Bebauung bereitgestellt werden.

Entsorgungssicherheit

Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Abwasserentsorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) und unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen für die Gemeinde Bösel durchgeführt werden können. Nehmen Sie bitte vor der Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen.

Bitte beachten Sie, dass die Schutzstreifen-trasse (je 2,50m links und rechts parallel zur Leitung) weder überbaut, überpflanzt noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden darf. Ebenso dürfen Bepflanzungen oder Anschüttungen nicht in die Trasse hineinwachsen bzw. hineinragen und Bäume müssen einen Abstand von mindestens 2,50m zur Leitung haben.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass alle Schächte zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.

Bitte beachten Sie außerdem die zurzeit gültigen einschlägigen Vorschriften wie DIN-Normen, DWA-Regelwerke, etc.

Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen.

Schmutzwasser

Kanalbestand

Im Bereich der Hauptstraße befindet sich ein Schmutzwasser-Freigefällekanal DN 200. Die Kanaltiefen liegen bei ca. 2,80 m.

Zudem wäre auch eine Erschließung über den Schmutzwasser-Freigefällekanal DN 200 in der Straße Beim Schullenort mit einer Anschlusstiefe von 2,45 m möglich.

Kanalnetz

Die Überprüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des vorhandenen Kanals kann erst nach Bekanntwerden der anfallenden Abwassermenge erfolgen. Ob der Anschluss im Freigefälle erfolgen kann oder ob Hebeanlagen notwendig werden, ist von den Geländehöhen im Planungsgebiet, die uns zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen, abhängig und wird sich im Verlauf der Erschließungsplanung ergeben.

Sollte aus geodätischer Sicht ein Pumpwerk erforderlich werden, sind der Standort und dessen Größe in einem Ortstermin festzulegen und im Bebauungsplan festzusetzen. Ein zentrales Pumpwerk, das die umliegenden Gebiete berücksichtigt, ist zu bevorzugen. Das Pumpwerk muss für Spül- und Wartungsfahrzeuge anfahrbar sein. Die Zuwegung und Abstellmöglichkeit für diese ist unter Berücksichtigung der StVO auszuführen.

Klärkapazität

Für die Weiterleitung und Reinigung der aus dem künftigen Wohngebiet anfallenden Schmutzwässer stehen ausreichende Klärkapazitäten in der Kläranlage Bösel zur Verfügung.

Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.

Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.

Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Stammermann von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel: 04495 924111, vor Ort an.

Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: **stellungnahmen-toeb@oowv.de** zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

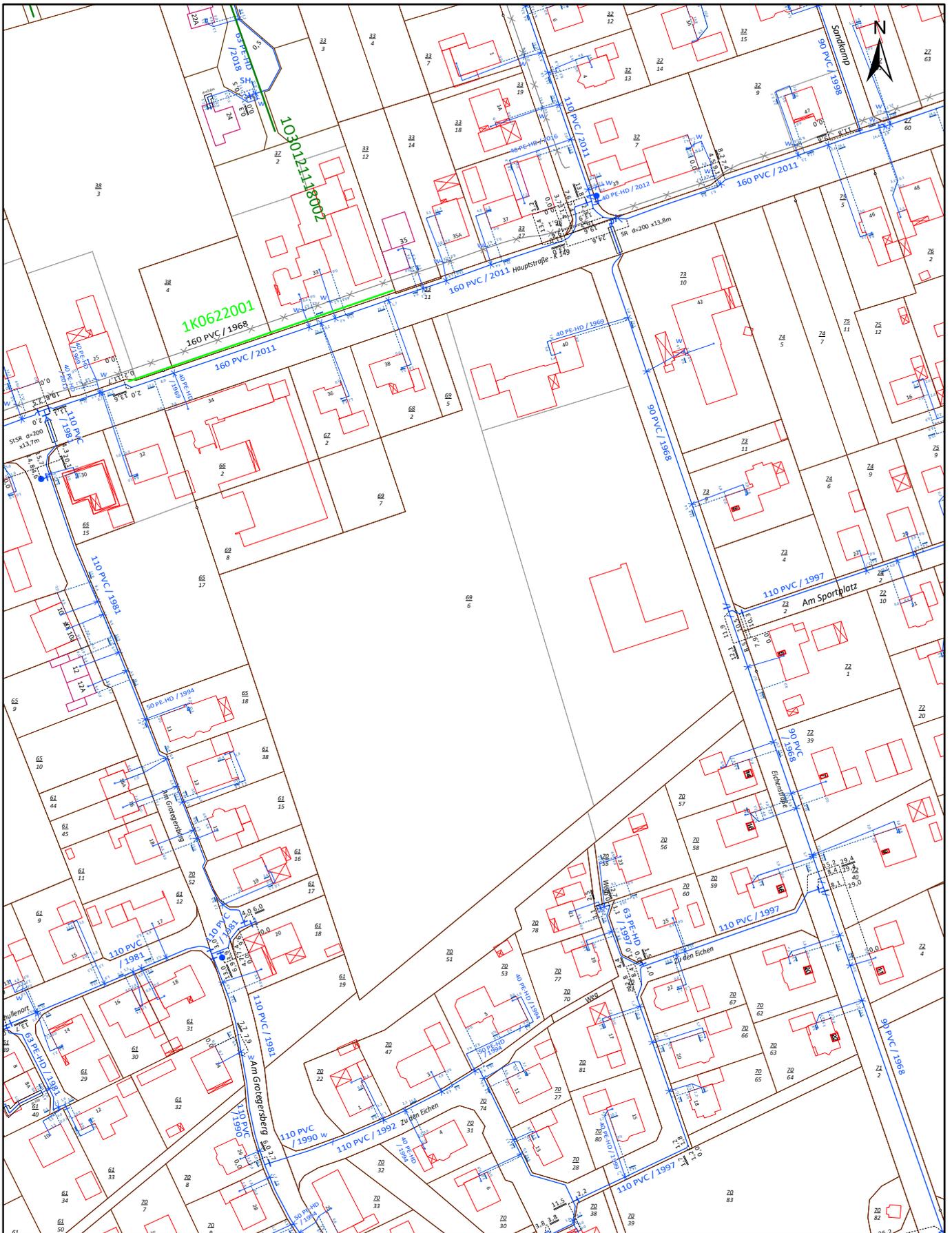


Darlene Zurawski
Sachbearbeiterin

Anlagen

1 Lageplan TW Maßstab 1:2.000

1 Lageplan AW Maßstab 1:2.000



Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und -tiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnitte in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand, mit äußerster Vorsicht und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OOWV durchzuführen.

BST Thülsfelde Tel.: 04495/924111



Hauptverwaltung
Georgstraße 4
26919 Brake

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022

 Thema: OOWV Trinkwasser

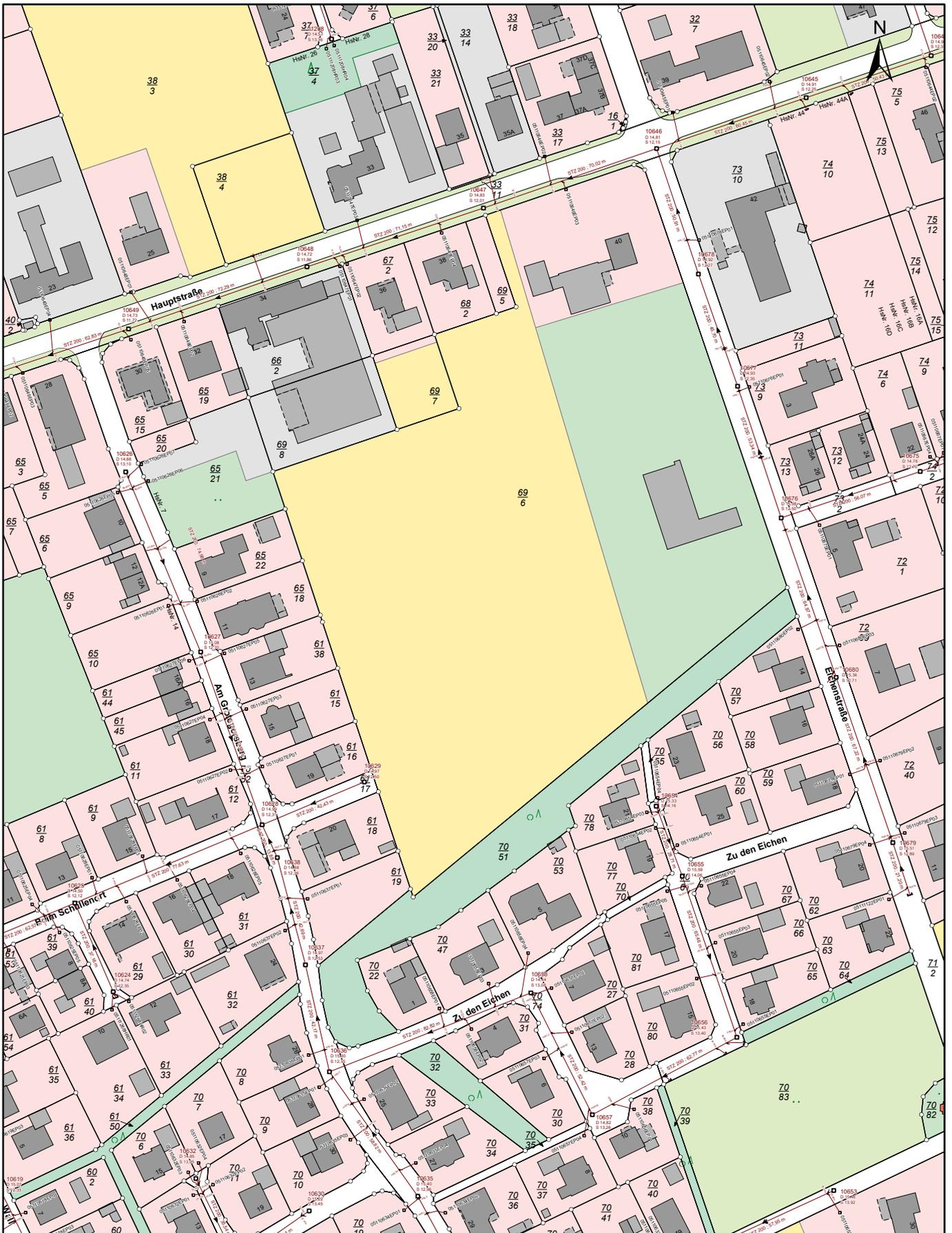
Planausschnitt/Bereich/Vorgang

Bbp 69

Maßstab: 1:2.000

Erstellt am: 10.10.2022





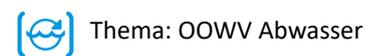
Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und -tiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschläge in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand, mit äußerster Vorsicht und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OOWV durchzuführen.

BST Thülsfelde Tel.: 04495/924111



Hauptverwaltung
Georgstraße 4
26919 Brake

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022



Thema: OOWV Abwasser

Planausschnitt/Bereich/Vorgang

Bbp 69

Maßstab: 1:2.000

Erstellt am: 10.10.2022



Ammerländer Wasseracht · An der Krömerei 6a · 26655 Westerstede

Gemeinde Bösel
Am Kirchplatz 15

262169 Bösel

***ausschließlich per E-Mail an
dellwisch@boesel.de***

Auskunft erteilt:

Kai Wienken

Telefon: (0 44 88) 84 84 – 11

Telefax: (0 44 88) 84 84 – 20

E-Mail: wienken@ammerlaender-
wasseracht.de

Datum: 07.11.2022

Ihr Zeichen und Nachricht vom: E-Mail vom 05.10.2022

Mein Zeichen: AWA-B-Pläne-Bö-69

**Bauleitplanung der Gemeinde Bösel
Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Petersdorf, westlich Eichenstraße“ der Gemeinde Bösel
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dellwisch,

mit E-Mail vom 05.10.2022 bitten Sie um Stellungnahme zum im Betreff genannten Vorgang. Dieser
Bitte kommt die Ammerländer Wasseracht (AWA) wie folgt gerne nach:

Von der geplanten Aufstellung des B-Plans Nr. 69 ist die AWA nicht direkt betroffen, da sich das Plan-
gebiet nicht im Verbandsgebiet der AWA befindet und im Plangebiet keine Verbandsgewässer der AWA
verlaufen.

Dem derzeitigen Stand der Begründung zum B-Plan sind noch keine Details über die geplante Erschlie-
ßung und über die Abführung des Oberflächenwassers zu entnehmen. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt da-
mit nicht klar, ob die Ammerländer Wasseracht überhaupt betroffen ist.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um weitere Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens. Einen
weiteren Vortrag bei Betroffenheit der AWA behalten wir uns vor.

gez. Kai Wienken
Geschäftsführer

Durchschrift per E-Mail an:

*Landkreis Cloppenburg
Untere Wasserbehörde
Herr Bröring*

mit der Bitte um Kenntnisnahme